


**9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65
"Port Olpenitz" der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg**

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet
DE-1423-491 „Schlei“

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet
DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe"

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG

Auftragnehmer: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, den 03.02.2017


.....

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Biol. Katrin Fabricius
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol
B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund

Auftraggeber: Stadt Kappeln
- Der Bürgermeister -
Reeperbahn 2
24376 Kappeln
Telefon: 04642/ 183-0
Telefax: 04331/ 189
Kappeln, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN	1
2.1 Bindungen für Natur und Landschaft	1
2.2 Bindungen für bauliche Nutzungen.....	3
3. FACHGUTACHTEN	3
4. BESCHREIBUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETS	4
4.1 Abiotische Standortfaktoren.....	5
4.2 Arten und Lebensgemeinschaften	5
4.2.1 Pflanzen	5
4.2.2 Tiere	6
5. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANS	7
6. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG AUF NATUR UND LANDSCHAFT	8
7. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE-1423-491	
„SCHLEI“	9
7.1 Vorbemerkung	9
7.2 Bestand und Erhaltungszustand relevanter Arten	10
7.2.1 Datengrundlage	10
7.2.2 Brutvogelarten	10
7.2.3 Rastvogelarten.....	12
7.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	13
7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	13
7.3.1.1 Lärmemissionen während der Bauphase	13
7.3.1.2 Staub-, Schweb- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb	13
7.3.1.3 Lichtemission durch Baubetrieb.....	14
7.3.1.4 Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb	15
7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
7.3.2.1 Versiegelung bzw. Flächeinanspruchnahme	15
7.3.2.2 Kollisionen mit Gebäudekomplexen	15
7.3.2.3 Scheuchwirkung.....	16
7.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
7.3.3.1 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb	17
7.3.3.2 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb.....	17
7.3.3.3 Kollisionsrisiko mit Freizeitverkehr.....	18
7.3.3.4 Scheuchwirkung und Vertritt durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb	18
7.4 Beurteilung der Auswirkungen auf den Managementplan.....	19
7.5 Fazit	19
8. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET DE-1423-394 “SCHLEI INCL. SCHLEIMÜNDE UND VORGELAGERTE FLACHGRÜNDE”	20
8.1 Auswertung der aktuellen Datengrundlagen.....	20
8.1.1 Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen.....	20

8.1.2	Managementplan Teilgebiet NSG „Schleimündung“	21
8.1.3	Aktualisierung der Erhaltungsziele	23
8.1.3.1	Zusätzlich aufgenommene Erhaltungsziele	23
8.1.3.2	Entfallende Erhaltungsziele	25
8.2	Beurteilung der Auswirkungen	26
8.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	26
8.2.1.1	Lärmemissionen und Erschütterung während der Bauphase	26
8.2.1.2	Baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes.....	27
8.2.1.3	Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen.....	27
8.2.1.4	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Bodenverdichtung angrenzender Flächen	27
8.2.1.5	Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb	28
8.2.1.6	Aufwirbelung größerer Mengen von Sediment und damit verbundene Freisetzung von Stoffen bei Aufspülungen im Hafen	28
8.2.1.7	Lichtemissionen durch Baubetrieb.....	28
8.2.1.8	Auswirkungen durch den Bau der Zaunanlagen	29
8.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	29
8.2.2.1	Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes durch Versiegelung bzw. Bodenauf- bzw. abtrag	29
8.2.2.2	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Versiegelung und Bodenmodellierung angrenzender Flächen.....	30
8.2.2.3	Anlagebedingte Auswirkungen der Zaunanlagen.....	30
8.2.2.4	Vernichtung von Laichstätten durch Baumaßnahmen innerhalb des Hafens ³¹	
8.2.2.5	Barrierewirkung von intensiv genutzten Bereichen für wenig mobile Arten ³¹	
8.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	31
8.2.3.1	Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten durch eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrs.....	31
8.2.3.2	Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb.....	32
8.2.3.3	Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb.....	33
8.2.3.4	Schadstoffemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb	33
8.2.3.5	Auswirkungen durch die Pflege der Zaun- und Heckenanlagen	33
8.3	Auswirkungen auf den Managementplan	34
8.4	Fazit	34
9.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	35
9.1	Artenschutzrechtliche Beurteilung	35
9.2	Fazit	37
10.	QUELLEN	37
11.	ANHANG.....	38

1. EINLEITUNG

Für die Entwicklung des Ferienzentrums Port Olpenitz wurde im Jahr 2009 der Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Kappeln beschlossen. Ein Teil der Planungen ist bereits umgesetzt und für weite Bereiche werden aktuell Baufeldvorbereitungen durchgeführt. Nach einem Investorenwechsel wurde im Jahr 2015 ein neues Plankonzept entwickelt. Um diese neuen Planungen im südwestlichen Teilbereich des Gebiets umsetzen zu können, stellt die Stadt Kappeln die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Port Olpenitz" auf. Der Geltungsbereich umfasst drei Teilbereiche.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TOP 25.000, unmaßstäblich)

Mit dem vorliegenden Gutachten werden die Prüfungen der FFH-Verträglichkeit und eine artenschutzrechtliche Abhandlung in den Planungsprozess der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 eingestellt.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN

2.1 Bindungen für Natur und Landschaft

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiet

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Feriengebiets "Port Olpenitz" befinden sich das FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe", das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 "Schlei" sowie das gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesene Naturschutzgebiet "Schleimündung". Zur Entwicklung des Feriengebiets wurde im Jahr 2009 der B-Plan Nr. 65 beschlossen. Über Festsetzungen dieses B-Plans und vertragliche Vereinbarungen wurden Maßnahmen gesichert, mit denen planbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele vermieden werden.

Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan

Für den Bereich des Planänderungsgebiets gelten derzeit die Vorschriften des ursprünglichen B-Plans Nr. 65 und der 5. Planänderung. Hierin sind Festsetzungen vorhanden, die bei der Aufstellung der 9. Planänderung zu beachten sind. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, der grünplanerischen Gestaltung oder des besonderen Artenschutz sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Baumpflanzungen im Bereich von Parkplätzen und Stellplatzanlagen mit mindestens 4 Park- oder Stellplätzen
- Vorgaben für Grundstücksbegrünungen
- Installation von Nisthilfen für Vogelarten und Spalkkästen für Fledermäuse.

Vertragliche Regelungen im Zusammenhang mit dem geltenden Bebauungsplan

Begleitend zum B-Plan Nr. 65 wurden zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vertragliche Vereinbarungen getroffen, in denen Maßnahmen aufgeführt werden, mit denen planbedingte Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, dem Naturschutzgebiet sowie artenschutzrechtlichen Belangen vermieden und Kompensationsleistungen gesichert werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Schutzzäune gegenüber den Natura 2000-Gebieten
- Befahrensregelungen
- Anlandungs- und Betretungsverbote
- Wasservogelmonitoring
- Bauzeitenregelungen
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen für Baustellen
- Begrenzung von Schallimmissionen in den Wasserkörper der Ostsee
- Sicherung von Kompensationsmaßnahmen und Abbuchung von Ökokonten.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (insbesondere europäische Vogelarten und ggf. Säugetiere sowie Amphibien). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Über Festsetzungen des geltenden B-Plans Nr. 65 sowie seiner 5. Änderung und vertragliche Vereinbarungen hierzu wurden Maßnahmen und Bauzeiten gesichert, mit denen ein planbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.

2.2 Bindungen für bauliche Nutzungen

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 65 sowie seiner 5. Änderung. Hierin sind folgende bauliche Nutzungen geregelt:

- Es gibt mehrere Sondergebiete (SO 1.1 Ferienhausgebiet, SO 2.1 Ferienwohn- und Geschäftshäuser, SO 2.7 Kultur) mit Baufeldern für Gebäude bis zu einer Firsthöhe von 18 m ü. NN bzw. 20 m ü. NN für das SO 2.7. Die Überbaubarkeit wird für die SO 1.1 und 2.1 über Grundflächenzahlen geregelt. Das Baufeld des SO 2.7 Kultur liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 9. Planänderung. Ihm wird eine zulässige Grundfläche zugeordnet.
- Verkehrsflächen
- Fläche für Ver- und Entsorgung.

Die Karte 1 "Änderungen gegenüber der geltenden Bauleitplanung" (siehe Anlage) enthält eine Zusammenzeichnung der Planzeichnungen des geltenden B-Plans Nr. 65 und seiner 4. + 5. Änderung.

3. FACHGUTACHTEN

Für das Verfahren zum B-Plan Nr. 65 wurden u.a. folgende Fachbeiträge erstellt:

- Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln – Umweltbericht (BHF 2009)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 65 für den Bereich "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2009)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 42 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF / B.i.A. 2009)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens "Port-Olpenitz" für das FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe". (BHF 2009)
- B-Plan Nr. 65 "Port Olpenitz" (Stadt Kappeln). FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 "Schlei". (BHF / B.i.A. 2009)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult 2009)
- Luftschadstofftechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult 2009)
- Mögliche Auswirkungen von Port Olpenitz auf das touristische Umfeld (Wenzel Consulting Aktiengesellschaft 2008).

Für den Bereich der geltenden 5. Planänderung liegen folgende Fachbeiträge vor:

- Umweltprüfung zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2016)

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2016)
- Schalltechnische Untersuchung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult 2016).

Für das Verfahren zur 9. Planänderung des B-Plans Nr. 65 wurden zusätzlich folgende Fachbeiträge erstellt:

- Umweltprüfung zur 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2017)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" (BHF 2017)
- Schalltechnische Untersuchung zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult, 2016).

4. BESCHREIBUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETS

Bei dem Gebiet der 9. Planänderung handelt es sich um drei Teilbereiche im Südwesten des Ostseeresorts. Es sind ausschließlich Landflächen betroffen. Zur Darstellung des Zustandes von Natur und Umwelt werden folgende Informationsquellen genutzt:

- Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln – Umweltbericht (BHF 2009)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 65 für den Bereich "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2009)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2016)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 42 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF / B.i.A. 2009)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens "Port-Olpenitz" für das FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe". (BHF 2009)
- B-Plan Nr. 65 "Port Olpenitz" (Stadt Kappeln). FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 "Schlei". (BHF / B.i.A. 2009)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" (BHF 2017) mit Geländebegehung im Herbst 2016 zur Überprüfung der vorhandenen Biotoptypen
- Abfrage aktueller Faunadaten beim LLUR und beim Verein Jordsand im September 2016.

Zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens für den ursprünglichen B-Plan Nr. 65 befanden sich in den drei Teilbereichen der 9. Planänderung Verkehrsflächen, zwei große versiegelte Flächen, eine Fläche mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen sowie zwei Grünflächen mit Baumbestand. Die Verkehrsflächen und Grünflächen sind heute noch vorhanden. Die Fläche mit den Betriebsgebäuden und Außenanlagen wurde im Rahmen der Baufeldvorbereitungen bereits vollständig beräumt.

4.1 Abiotische Standortfaktoren

Geologie und Boden

Die Flächen des Plangebiets bestehen aus Aufschüttungen, die zur Errichtung des ehemaligen Marinestützpunktes im Bereich der Schleimündung erforderlich waren. Rund die Hälfte der Flächen war nach Auflösung des Marinestandorts mit Straßen, zwei großen asphaltierten Flächen und baulichen Anlagen versiegelt. Die Gebäude wurden im Rahmen der Baufeldvorbereitungen inzwischen entfernt.

Wasser

Der Grundwasserhaushalt im Plangebiet ist durch künstliche Aufschüttungen, vorhandene Versiegelungen und Oberflächenentwässerung anthropogen stark verändert.

4.2 Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Pflanzen

Dem im Jahr 2009 durchgeführten Verfahren zum B-Plan Nr. 65 liegt eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen zugrunde. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (BHF 2009).



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan 65 (Stand 2009)

Die Biotoptypen wurden anhand einer Geländebegehung im Herbst 2016 überprüft. Aktuell hat sich an der Bestandssituation in Teilbereich 1 wenig geändert. Hier befinden sich die alten Straßen, zwei größere versiegelte Flächen, Rasenflächen mit Baumbestand und ruderalisierte Randbereiche an der Böschung zum Hafenbecken. Auf der nördlichen Versiegelungsfläche wurde ein Info-Gebäude errichtet. Teilbereich 2 beinhaltet eine große versiegelte und eine inzwischen von Bebauung beräumte Fläche. Teilbereich 3 ist vollständig von Baustelleneinrichtungen geprägt.

Im Gebiet ist derzeit folgender Baumbestand vorhanden: eine Baumreihe aus ca. 20 Kugel-Ahornen mit Stammdurchmessern von 10 cm, ca. 25 einzeln, in Gruppen oder Reihen stehende Feld-Ahorne, Eichen, Pappeln, Robinien und Linden mit Stammdurchmessern von 10-25 cm sowie eine Pappel mit 50 cm Stammdurchmesser.

4.2.2 Tiere

Brutvögel: Gemäß der zum B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009 durchgeführten faunistischen Bestandsaufnahmen und Potenzialschätzungen treten in den bebauten Bereichen des ehemaligen Marinestützpunktes neben typischen Gebäudebrütern wie Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe auch Gehölze bewohnende Kleinvögel, wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Fitis, diverse Grasmücken, Gelbspötter oder Grünling auf. Weiterhin hatten sich stellenweise Seevogelarten auf den Flachdächern angesiedelt. Hierzu zählten mehrere Möwenarten und der Austernfischer. Im näheren Hafenumfeld waren auf den Flachdächern große Möwenkolonien (Silbermöwen und Sturmmöwen) entstanden, in Einzelpaaren brüteten auch Mantel- und Heringsmöwe. Den hafennahen, überdurchschnittlich großen Brutbeständen der Möwen wurde eine besondere Bedeutung, allen anderen Brutvorkommen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Im Gebiet der 9. Planänderung sind die ehemaligen Bestandsgebäude inzwischen abgerissen. Im Teilbereich 2 wurden die Gehölzbestände vollständig entfernt. Die Einzelbäume und Baumgruppen auf den Rasenflächen in Teilbereich 1 sind noch vorhanden. Auf der großen Asphaltfläche wurde ein neues Gebäude, das Informationsgebäude, errichtet. Damit sind aktuell hauptsächlich noch Brutvorkommen boden- und gehölzbrütender Vogelarten allgemeiner Bedeutung zu erwarten. Im Bereich des neuen bestehenden Gebäudes können vereinzelt gegebenenfalls gebäudebrütende Vogelarten vorkommen.

Fledermäuse: Der Plangeltungsbereich bietet aufgrund seiner geringen Ausstattung an relevanten Habitatstrukturen und den relativ hohen Windgeschwindigkeiten für Fledermäuse eher ungünstige Bedingungen. Auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Marinestützpunktes Olpenitz wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler. Die meisten Arten wurden nur gelegentlich festgestellt und werden den Nahrungsgästen bzw. Durchzüglern zugeordnet. In Giebeln und Dachrinnen einiger Gebäude wurden Quartiere (Balzreviere und Tagesverstecke) von Zwerg- und Mückenfledermaus vorgefunden (*Anm: die alten Bestandsgebäude sind im Gebiet der 9. Planänderung bereits entfernt und stehen somit als Quartiere und Tagesverstecke nicht mehr zur Verfügung*). In und an Bäumen wurden keine Quartiere festgestellt. Die Gehölzstrukturen im Plangeltungsbereich sind ohnehin als Quartiere für Fledermäuse kaum geeignet, da höhlen- und spaltenreiches Altholz fehlt. Von den genannten Fledermäusen gilt die Rauhaufledermaus gemäß der

Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet. Das Plangebiet ist bezüglich der Fledermäuse aufgrund des Vorkommens nur anpassungsfähiger und häufiger Arten von allgemeiner Bedeutung.

Amphibien und Reptilien: In den Gewässern der südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen wurden mit Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch drei Amphibienarten und auf dem Gelände des ehemaligen Marinestützpunktes als Reptilienart die Waldeidechse festgestellt. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als ungefährdet. Das Gebiet besitzt für Amphibien und Reptilien insgesamt eine allgemeine Bedeutung.

Marine Fauna: Das Plangebiet schließt keine marinen Wasserflächen mit ein. Weiträumig betrachtet ist im Rahmen der Gesamtplanungen der in der Ostsee und der Schlei vorkommende Schweinswal zu berücksichtigen. Im Bereich des Hafenbeckens können vor allem Hartsubstratbereiche vielfältige Lebensräume für Organismen des Meeresgrundes sowie Verstecke, Laichplätze und aufgrund ihres Pflanzenbewuchses und Zoobenthos darüber hinaus Nahrungsgebiete für Fische bieten. Den Schweinswalvorkommen und den Hartsubstratbereichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Die übrigen Bereiche sind von allgemeiner Bedeutung.

Sonstige Artengruppen: Das Plangebiet besitzt Potenzial für weitere Artengruppen wie sonstige Säugetiere, Insekten, Mollusken und ggf. Reptilien. Auch hier sind keine gefährdeten Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Schutzgebiete und –objekte: Sämtliche europäische Vogelarten, die Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie der genannte Schweinswal gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auch unter den sonstigen im Gebiet vorkommenden Tierarten befinden sich gegebenenfalls einige besonders geschützte Arten. Darüber hinaus sind die Fledermäuse und der Schweinswal (jeweils Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

5. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANS

Im Bebauungsplan Nr. 65 sind aktuell zur Versorgung des Gebietes dienende Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe nur innerhalb der Sondergebiete 2.1 'Ferienwohn- und Geschäftshäuser' und hier nur ausnahmsweise in einer Größenordnung zwischen 150 m² und 500 m² Verkaufsfläche zulässig.

Die EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH möchte nun in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des örtlichen E-Centers einen Markt mit 800 m² Verkaufsfläche und zusätzlich 150 m² Vorkassenzone (mit Backshop, Cafe, Gastro-Bereich) errichten. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Markt soll im bestehenden SO 2.1 "Ferienwohn- und Geschäftshäuser" am Beginn der Hafensperrmauer platziert werden und eine maritime, moderne Optik erhalten. Auf dem Marktgebäude sind zudem 8 Ferienwohnungen in zwei separaten Gebäudeteilen geplant.

Die erforderlichen Stellplätze werden südlich bzw. östlich des Gebäudes angeordnet. Die Anlieferung befindet sich südlich des Gebäudes, von der Hafensperrmauer abgewandt.

Nordwestlich des Marktes (am westlichen Ende der Promenade) ist ein öffentlicher Parkplatz mit ca. 30 Stellplätzen vorgesehen, der verhindern soll, dass die Stellplätze des Edeka-Marktes ständig von Tagesgästen und Besuchern des OstseeResorts genutzt werden. Zudem sind weitere Parkplätze straßenbegleitend auf der Südseite der Zufahrtsstraße geplant. Durch die Anordnung der neuen Parkplätze wird es erforderlich, den Kreisverkehrsplatz nach Westen zu verschieben und die angrenzenden Straßenflächen anzupassen.

Um zu verhindern, dass sich in weiteren Bereichen des bestehenden SO 2.1 'Ferienwohn- und Geschäftshäuser' zusätzliche Lebensmittelmärkte (z.B. Discounter) ansiedeln, wird in den Teilbereichen 2 und 3 die ausnahmsweise Zulässigkeit von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben zwischen 150 m² und 500 m² Verkaufsfläche gestrichen. Zur Verdeutlichung der Nutzungsabgrenzungen wird nun die Bezeichnung SO 2.1.1 verwendet.

Der Bereich zwischen den beiden geplanten Parkplatzbereichen bleibt weiterhin dem SO 1.1 'Ferienhausgebiet' zugeordnet. Größere bauliche Anlagen, wie sie über den geltenden Bebauungsplan ermöglicht werden, sind in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen.

Am südwestlichen Plangebietsrand, zwischen Verkehrsfläche und Gebietsrand der Ferienanlage, befindet sich ein 10-20 m breiter Saumstreifen, der im geltenden Bebauungsplan als Baufläche festgesetzt ist. Dieser soll zur Eingrünung der Gesamtanlage zukünftig als Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen entwickelt werden.

In der Karte. 1 "Änderungen gegenüber der geltenden Bauleitplanung" (siehe Anhang) ist eine Zusammenzeichnung des geltenden B-Plans Nr. 65 und seiner 5. Änderung dargestellt. Darüber wurden die geplanten Nutzungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 eingetragen. Es ist zu erkennen, dass die 9. Planänderung im Wesentlichen eine geänderte Anordnung der Bau- und Verkehrsflächen und die Anlage einer Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen beinhaltet. Zudem wird südwestlich des Hafenbeckens, im SO 1.1", die Bebaubarkeit mit größeren baulichen Anlagen, wie sie im geltenden Bebauungsplan festgesetzt ist, nicht mehr gegeben sein. Hier soll lediglich ein Baufeld für ein Info-Gebäude entstehen.

Das Plangebiet der 9. Änderung des B-Planes umfasst eine Fläche von insgesamt 3,2 ha. Hiervon nehmen die Sondergebiete ca. 2,5 ha, Verkehrsflächen einschließlich Parkplätze ca. 0,6 ha und die private Grünfläche ca.0,1 ha ein.

6. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Auswirkungen auf die aktuelle Geländesituation

In Hinsicht auf die aktuelle Geländesituation wird mit der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 in dem 3,2 ha großen Gebiet eine Erhöhung der Versiegelung von rund 40 % im Jahr 2016 (im Jahr 2009: 50 %) auf zukünftig rund 65 % ermöglicht. Überplant werden im Wesentlichen Grünflächen, Baustellenflächen und geringfügig Ruderalfluren. Ca. 45 Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 10-25 cm und eine Pappel mit einem Stammdurchmesser von 50 cm sowie ihre Funktionen als faunistischer Lebensraum könnten hierdurch vollständig entfallen.

Auswirkungen gegenüber der geltenden verbindlichen Bauleitplanung

Die oben genannten Auswirkungen auf die aktuelle Geländesituation werden bereits durch den geltenden B-Plan Nr. 65 einschließlich seiner 5. Planänderung ausgelöst. Eine wesentliche Änderung der 9. Planänderung gegenüber der geltenden Planung stellt die Rücknahme eines des westlich vom Hafenbecken festgesetzten Baufensters dar. Während der Bebauungsplan in der aktuellen Version eine nahezu vollständige Einfassung der Hafenkante mit einer Bausilhouette ermöglicht, verbleibt zukünftig im Bereich der südwestlichen Hafenecke ein 80 m langer unbebauter Abschnitt.

Durch die erstmals festgesetzte, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzende 1.117 m² große Grünfläche wird vor Ort ein neuer faunistischer Lebensraum hergestellt und die Abschirmung des Ferienresorts gegenüber der freien Landschaft verbessert.

Die Neuordnung von Bauflächen, Straßen- und Parkplatzflächen führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelungsflächen in einer Größenordnung von 600 m².

7. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE-1423-491 „SCHLEI“

7.1 Vorbemerkung

Das geplante Ferienzentrum liegt in einem bezüglich Natur und Landschaft hochwertigen Raum. Die Schlei und Teile der Ostsee sind als FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe" sowie als EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 "Schlei" ausgewiesen. Auf der Nordseite der Nordmole beginnt das Naturschutzgebiet "Schleimündung".

Im Rahmen des Verfahrens zum geltenden B-Plan Nr. 65 wurde bereits über ausführliche Verträglichkeitsprüfungen eine Zulässigkeit des geplanten Vorhabens bestätigt. Bei den Prüfungen wurde auch bereits berücksichtigt, dass das Gebiet der derzeitigen 9. Planänderung für die Entwicklung von Bau- und Verkehrsflächen zur Verfügung steht. Es kann daher festgestellt werden, dass Wirkungen, die über das im B-Plan Nr. 65 festgestellte unerhebliche Maß hinausgehen, ausgeschlossen sind.

In der 9. Änderung des B-Plans 65 wird geregelt, dass die allgemeinen Festsetzungen und Hinweise des geltenden B-Plans Nr. 65 weiter zu beachten sind. Ein Fortbestand gilt auch für die begleitenden vertraglichen Vereinbarungen. Damit behalten auch hierin getroffene Vorschriften, mit denen Beeinträchtigungen landesweiter, nationaler und internationaler Schutzgebiete sowie ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden sollen, weiterhin ihre Gültigkeit."

7.2 Bestand und Erhaltungszustand relevanter Arten

7.2.1 Datengrundlage

Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erfolgte für den geltenden B-Plan Nr. 65 auf der Datengrundlage des Jahres 2009. Für die vorliegende 9. Änderung des B-Plans war daher eine Aktualisierung der Bestandssituation der für das Schutzgebiet (Teilgebiet NSG Schleimündung und Umgebung) als Erhaltungsziel festgelegten Brut- und Rastvogelarten notwendig.

Maßgebliche Datenquellen waren in erster Linie die Abfrage der faunistischen Datenbank im LLUR sowie die aktuellen Jahresberichte des Vereins Jordsand für das NSG „Schleimündung“ (Jahre 2011-2015). Die seinerzeit konkret für das geplante Vorhaben konzipierte und durchgeführte Wasservogelzählung (KIECKBUSCH 2009) wurde nicht weitergeführt. Zwar wurde der östliche Teil des Schutzgebietes (Schleihaff und Umgebung) regelmäßig im Zuge der Wasservogelzählungen durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH/HH erfasst, allerdings nur mittels einer Mittjanuarzählung (J. KIECKBUSCH mdl. Mitt. 2016). Da die meisten Arten zu diesem Zeitpunkt ihr Bestandsminimum aufweisen, wurden diese Daten aufgrund der stark eingeschränkten Aussagekraft nicht mit in die Datenabfrage einbezogen. Hinweise auf Rastvögel und somit auch auf die relevanten Arten finden sich allerdings in den Jahresberichten des Vereins Jordsand. Sie beschränken sich zwar auf das NSG „Schleimündung“, bilden aber eine sehr gute Grundlage zur Abschätzung der Bestandentwicklung.

7.2.2 Brutvogelarten

Seeadler (Anhang I der VSchRL)

Der Seeadler ist jüngst aus dem Bereich des Wormshöfter Noores in einen Waldbestand am Olpenitzer Noor umgesiedelt (M. Fischer mdl. Mitt. 2016). Der Horst befindet sich hier in einem nicht zugänglichen Waldbereich. Für das SPA Schlei kann auch weiterhin von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden (B).

Rohrweihe (Anhang I der VSchRL)

Für den östlichen Bereich des SPA ist der Brutplatz am Wormshöfter Noor aktuell nicht mehr besetzt gewesen (M. Fischer mdl. Mitt. 2016). Von dem bislang als gut eingestuften Erhaltungszustand (B) ist aber für das gesamte Gebiet auch weiterhin auszugehen.

Säbelschnäbler (Anhang I der VSchRL)

Der Säbelschnäbler war früher regelmäßiger Brutvogel und dabei weitgehend auf Oehe-Schleimünde beschränkt. Seit 2012 konnten keine brütenden Säbelschnäbler mehr festgestellt werden. Zuvor gab es einzelne Bruten und Brutzeitfeststellungen (2007, 2011). Der Erhaltungszustand wird im SDB (Stand 2006) zwar noch als gut (B) eingestuft, da von einem Bestand von 12 Brutpaaren ausgegangen wird. Schon die Monitoringergebnisse von KIECKBUSCH & ROMAHN (2008) zeigen aber, dass die Art schon Ende der 2000er Jahre als Brutvogel fast vollständig aus dem Gebiet verschwunden ist (vgl. auch Jahresberichte Verein Jordsand 2004-2008). Die Hauptgefährdungsursache ist nach KIECKBUSCH & ROMAHN (2008) in der Prädation durch Raubsäuger zu sehen. Die Autoren geben keine Einschätzung des Erhaltungszustandes an.

Küstenseeschwalbe (Anhang I der VSchRL)

Der Schwerpunkt der Brutverbreitung liegt auf der Halbinsel Olpenitz. In den letzten fünf Jahren schwankte die Anzahl der Brutpaare zwischen 3 und 9, einmalig 21 (2012) Paaren. Bis 2008 lag die Anzahl regelmäßig zwischen 20 und 30 Paaren. Es ist somit ein Bestandsrückgang festzustellen, der ungünstige Erhaltungszustand (C) ist unverändert. Auch für die Küstenseeschwalbe ist die Prädation durch Raubsäuger die wichtigste Gefährdungsursache, da die strukturellen Standortbedingungen der Halbinsel sowie auf Oehe-Schleimünde sich günstig darstellen.

Zwergseeschwalbe (Anhang I der VSchRL)

Die Situation der Zwergseeschwalbe ist sehr mit der der Küstenseeschwalbe vergleichbar: Verbreitungsschwerpunkt auf der Halbinsel Olpenitz, aktuell schwankende Brutbestände auf geringem Niveau (2011-2015: 0-3 Paare, 2016: 0 Paare, M. FISCHER mdl. Mitt.), zwischen 2005 und 2008 teils größere Bestände mit bis zu 7 Paaren. Stark gefährdet durch Prädation, Erhaltungszustand ungünstig (unverändert).

Mittelsäger

Der Mittelsäger brütet im SPA ausschließlich im Bereich der Schleimündung und hier vor allem auf Oehe-Schleimünde. Der Bestand schwankte hier innerhalb der letzten fünf Jahre zwischen 2 und 8 Brutpaaren. Auf der Halbinsel Olpenitz hingegen konnte seit 2012 keine Brut mehr nachgewiesen werden. Damit haben sich die Bestände in beiden Bereichen gegenüber dem Zeitraum vor 2010 kaum verändert. Somit ist anzunehmen, dass sich auch der gute Erhaltungszustand (B) nicht verändert hat.

Gänsesäger

Diese Art brütet vereinzelt in schleinahen Waldbeständen. Das Schleihaß besitzt große Bedeutung für die Familienverbände nach Flüggewerden der Jungvögel. Da sich die Bestände im Raum (2008: 5 Paare) kaum verändert haben ist anzunehmen, dass sich auch der gute Erhaltungszustand (B) nicht verändert hat.

Kiebitz

Der Verbreitungsschwerpunkt des Kiebitzes liegt im Westen des SPA und hier vor allem auf der Halbinsel Reesholm. Im Bereich der Schleimündung tritt die Art aktuell (und auch vor 10 Jahren) lediglich mit 1-2 Brutpaaren auf Oehe-Schleimünde auf. Für das SPA Insgesamt ist anzunehmen, dass sich der gute Erhaltungszustand (B) nicht verändert hat. Für den Teilbereich „NSG Schleimündung“ ist ein ungünstiger Erhaltungszustand genannt.

Rotschenkel

Von 2012 bis 2015 hat der Rotschenkel auf Oehe-Schleimünde von 6 auf 16 Paare zugenommen. Auch auf der Halbinsel Olpenitz kam bis 2012 ein Brutpaar vor, seitdem aber nicht mehr. Gegenüber dem Zeitraum 2004 bis 2008 hat sich der Bestand der Art vergrößert. Somit ist anzunehmen, dass der gute Erhaltungszustand (B) mindestens aufrechterhalten werden kann.

7.2.3 Rastvogelarten

Singschwan (Anhang I der VSchRL)

Für den Singschwan liegen Bestandszahlen ausschließlich für das NSG Schleimündung vor. Die jährlichen Zählungen des Vereins Jordsand zeigen, dass die Art regelmäßig im Gebiet vorkommt und häufig Zahlen von über 450 Individuen erreicht. Für den Zeitraum bis 2009 bezifferten sich die aktuellen Bestandszahlen in der äußeren Schlei auf ein Maximum von 215 Ex. auf der Schlei und 350 Ex. auf den nahegelegenen Feldern (KIECKBUSCH 2009). Es kann somit von stabilen Beständen ausgegangen werden. Für den Erhaltungszustand wird im SDB bzw. Managementplan „keine Angabe“ angegeben, doch kann vor dem Hintergrund der Bestandszahlen von einem günstigen Erhaltungszustand (B) ausgegangen werden.

Schellente

Die Schellente wird regelmäßig im Bereich des NSG Schleimündung beobachtet, wobei Maximalzahlen von über 200 Ex. keine Seltenheit sind. Damit haben sich der Bestand und die Bedeutung vor allem des Schleihaffs als Rast-, Mauser und Überwinterungsgebiet gegenüber der früheren Betrachtungsperiode nicht wesentlich verändert. Zum Erhaltungszustand liegen keine Angaben vor.

Gänsesäger

Auch der Gänsesäger wird als Rastvogel regelmäßig im schleiseitigen Bereich des NSG Schleimündung beobachtet. Maximalzahlen liegen teilweise über 50 Ex. Damit haben sich der Bestand und die Bedeutung vor allem des Schleihaffs als Rast-, Mauser und Überwinterungsgebiet gegenüber der früheren Betrachtungsperiode zwischen 2007 und 2009 nicht wesentlich verändert. Der Erhaltungszustand des Gänsesägers als Rastvogel wird im SDB als hervorragend (A) eingestuft, während er nach den Daten des Monitorings 2008 als ungünstig vermerkt ist (vgl. MLUR 2012).

Eiderente

Für die fast ausschließlich auf der Ostsee rastende und nach Nahrung suchende Eiderente liegen aus den letzten Jahren regelmäßige Beobachtungen mit bis über 1.000 Individuen vor. Die Größenordnungen liegen etwas geringer als im Zeitraum von 2007 bis 2009, doch variieren die Winterbestände in Abhängigkeit der Härte des Winters in der östlichen Ostsee. Da keinerlei Hinweise auf eine Abnahme der Art in der westlichen Ostsee vorliegen und einzelne Meldungen ein häufiges Auftreten der Eiderente im nordöstlichen Schleswig-Holstein bestätigen (4.000 Ex. bei Holnis, H. Knöll schriftl. Mitt. Rundschreiben 2/2016 OAG), ist ein regelmäßiges und zahlenstarkes Auftreten der Art auch im Bereich des Schleisandes weiterhin anzunehmen. Die Eiderente ist nicht explizit als Erhaltungsziel des SPA ausgewiesen, wurde aber in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 als für das Gebiet relevante Art eingestuft (auf die Bedeutung der Art wird auch im Gebietssteckbrief hingewiesen).

7.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

In diesem Kapitel werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren und die möglichen Auswirkungen aufgezeigt, die für die als Erhaltungsziel festgelegten Arten im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen relevant werden können. Dabei geht die Beurteilung der zu erwartenden Wirkfaktoren auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes ein. Reichweite und Intensität der Wirkungen werden auf die empfindlichsten Lebensphasen der Arten bezogen. Beurteilungsmaßstab ist dabei die 9. Änderung des B-Plans im Vergleich zur genehmigten Fassung.

Aus diesem Grund werden die in der Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 65 geprüften Wirkfaktoren im Folgenden aufgeführt und jeweils diskutiert, ob und inwieweit sich durch die neunte Änderung hierdurch eine veränderte Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet ergibt.

7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und können alle Erhaltungsziele beeinträchtigen. Sie sind in der Regel nur kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt.

7.3.1.1 Lärmemissionen während der Bauphase

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Durch den Betrieb der Baumaschinen während der Bauphase entstehen temporäre Lärmemissionen, die bezüglich der Avifauna zu Scheuchwirkungen führen können. Folge dieser Fluchtreaktion kann eine Minderung des Bruterfolges und ein erhöhter Nestraub durch Prädatoren sein.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 9. Änderung betroffenen Flächen liegen südwestlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Oopenitzer Halbinsel und des Schleihaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Lärmemissionen wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 9. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Lärmemissionen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.1.2 Staub-, Schweb- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Während des Baubetriebs können durch Unachtsamkeiten oder Unfälle Stäube und Schadstoffe emittieren. Größere Mengen Motor- und Getriebeöl können – falls diese in die Schlei oder in die Ostsee entweichen – zu erheblichen Auswirkungen bei Wasser- und Watvögeln führen. Zudem

kann eine Anreicherung von Schadstoffen in den Oberflächengewässern – durch das Freilegen von kontaminierten Bereichen – zu Belastungen der Vogelwelt führen.

Durch die Anlage der künstlichen Inseln im Bereich des Sportboothafens sowie Vorspülung eines Strandbereichs kann es zu Aufwirbelung von größeren Mengen von Sediment mit der Folge erhöhter Schwebstoffkonzentration kommen. Durch den eintretenden Trübungseffekt können Veränderungen der Nahrungshabitate für Wasser- und Watvögel verbunden sein. Zudem könnten aus dem Sediment Schadstoffe freigesetzt werden und zu Schädigungen der Tier- und Pflanzenarten führen.

Da der Hafenbereich für die als Erhaltungsziel festgelegten Arten eine nur nachrangige Bedeutung als Brut- und Rasthabitat besitzt und die Brut- und Rastreviere der relevanten Arten nicht unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor muss daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Da sich weder die Intensität noch die Reichweite dieses Wirkfaktors im Kontext der 9. Änderung des B-Plans vergrößert, muss er auch hier nicht weiter berücksichtigt werden.

7.3.1.3 Lichtemission durch Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Bei Bautätigkeiten während der Dämmerung bzw. bei Dunkelheit führen Lichtemissionen zu Irritationen von empfindlichen Vogelarten. Untersuchungen haben gezeigt, dass schon ab einer Lichtleistung von 200 Watt – ein Bauscheinwerfer hat i. d. R. eine Leistung von 500 bis 2000 Watt – Vögel deutliche Schreckreaktionen zeigen und bis zu 45° von ihrer ursprünglichen Richtung abweichen (BRUDERER 2000). Zudem werden vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen Vögel von Lichtquellen angezogen. Da die Schleiförde ein bedeutendes Gebiet für den Vogelzug ist, können die Zugverhältnisse durch temporäre Lichtemissionen beeinträchtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 9. Änderung betroffenen Flächen liegen südwestlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleifhaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Lichtemissionen wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 9. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Lichtemissionen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.1.4 Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Während der Bauarbeiten kann es durch den Baustellenbetrieb (Fahrzeuge, Anwesenheit von Arbeitern etc.) zu Scheuchwirkungen empfindlicher Arten kommen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 9. Änderung betroffenen Flächen liegen südwestlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleiffahfs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 9. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Scheuchwirkungen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus und werden durch die Anlage selbst oder durch die – in Zusammenhang mit der Anlage – durchzuführenden Maßnahmen verursacht.

7.3.2.1 Versiegelung bzw. Flächeinanspruchnahme

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Da das Plangebiet des Vorhabens vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt, kann eine Flächeninanspruchnahme, auch temporärer Natur, ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor muss daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans liegt weiterhin vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Daher muss der Wirkfaktor auch im Kontext mit der 9. Änderung des B-Plans nicht berücksichtigt werden.

7.3.2.2 Kollisionen mit Gebäudekomplexen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Vor allem die Errichtung von hohen Gebäuden birgt die Gefahr des Vogelschlages. Für Zugvögel oder den Nahrungsplatz wechselnde Rastvögel steigt das Kollisionsrisiko deutlich an, wenn extreme Witterungsbedingungen während des Zuges wie starker Gegenwind, starke Niederschläge

oder starke Bewölkung die Vögel zur Reduktion der Flughöhe zwingen und gleichzeitig die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind. Zusätzlich wird das Vogelschlagrisiko von Faktoren wie Körpergröße, Fluggeschwindigkeit, Sehvermögen, Windanfälligkeit und Flugverhalten beeinflusst.

Sind die Gebäude mit spiegelnden Fassaden verblendet, können Vögel diese Hindernisse nur sehr schwer registrieren oder werden durch Fehlwahrnehmungen von diesen angezogen. Dieses erhöht ebenfalls das Kollisionsrisiko.

Nahezu für das gesamte Vorhabensgebiet ist eine maximale Gebäudehöhe von 20 m festgeschrieben. Dies entspricht in etwa der Höhe des derzeitigen Gebäudebestandes. Aufgrund dieser recht moderaten Höhe können vorhabensbedingte Kollisionen, die über das Normalmaß hinaus gehen, auch in den schutzgebietsnahen Bereichen im Norden des Plangebietes ausgeschlossen werden. Da auch spiegelnde Fassaden nicht in relevantem Umfang eingesetzt werden, muss der Wirkfaktor nicht weiter berücksichtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Für den Geltungsbereich ist vorgesehen, dass Gebäude und Ferienhäuser eine Höhe von max. 12,5 m ü. NN und im Sondergebiet am Hafen von max. 18 ü. NN besitzen dürfen. Die festgesetzten maximalen Höhen werden sich somit nicht von der Ursprungsplanung unterscheiden. Daher muss der Wirkfaktor auch im Kontext mit der 9. Änderung des B-Plans nicht berücksichtigt werden.

7.3.2.3 Scheuchwirkung

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Als Scheuchwirkung wird in erster Linie die visuelle Beeinträchtigung einer Art durch störende Strukturen im Umfeld des Brut- bzw. Rasthabitates verstanden. Dies kann bei empfindlichen Arten zu einer Einhaltung eines bestimmten Abstandsbereiches zur Störquelle und damit zur Entwertung eines Teils der Habitate führen.

Betroffen sind in erster Linie Arten, die auf weitläufige, offene Lebensräume angewiesen sind. Derartige Meidungsverhalten werden für Brutvögel beispielsweise für die Feldlerche (SCHLÄPFER 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997) und Limikolen-Arten wie Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kampfläufer (HEIJNIS 1980) beschrieben. Negative Auswirkungen auf die Habitatnutzung von Rastvögeln wurden für Bläss- und Saatgänse (BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997) und für Kiebitz und Großen Brachvogel (GUTSMIEDL & TROSCHKE 1997) beobachtet. Auch für Wasservögel sind Meideabstände zu erhöhten Uferbereichen bekannt.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 9. Änderung betroffenen Flächen liegen südwestlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 9. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Scheuchwirkungen zu erwarten (vor allem keine Vergrößerung der maximalen Gebäudehöhe, s. voriges Kapitel). Negati-

ve Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden nach der Fertigstellung durch die Nutzung der Anlage verursacht.

7.3.3.1 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Von dem Betrieb der Anlage als Freizeit- und Erholungseinrichtung gehen erhöhte Lärmemissionen aus. Zudem führt eine zunehmende Verkehrsbelastung auf den zubringenden Straßen sowie auf Schlei und Ostsee zu steigenden Lärmkonzentrationen. Folge dieser erhöhten Lärmbelastung können steigende Scheuchwirkungen und Fluchtreaktionen der Avifauna sein; eine Minderung des Bruterfolges und eine steigende Gefahr des Nestraubs durch Prädatoren sind aus diesem Grunde möglich.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Eine Erhöhung der betriebsbedingten Lärmemissionen auf Ostsee und Schlei im Kontext der 9. Änderung des B-Plans ist nicht abzuleiten, da keine Kapazitätserweiterung vorgesehen ist. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, können durch die 9. Änderung des B-Plans daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.3.2 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Die Region um die Schleiförde ist bezüglich einer Lichtverschmutzung wenig vorbelastet. Die Anlage "Port Olpenitz" kann als Lichtemittent zu einer zusätzlichen Irritation der Tierwelt beitragen. Wie bereits bei den baubedingten Wirkfaktoren beschrieben, können Lichtquellen vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen zu einer abweichenden Zugrichtung bei Vögeln führen. Über Städten entstehen bei hoher Luftfeuchtigkeit sogenannte Lichtdome, die für Vögel als Falle wirken können (BRUDERER 2000). Trotz mangelnder wissenschaftlich fundierter Sachlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Effekte ebenfalls bei der Realisierung des Vorhabens auftreten können.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Eine Erhöhung der betriebsbedingten Lichtemissionen im Kontext der 9. Änderung des B-Plans ist nicht abzuleiten, da weder eine Kapazitätserweiterung noch eine relevante Veränderung in der Nutzung des Geltungsbereiches vorgesehen ist. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele durch die 9. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.3.3 Kollisionsrisiko mit Freizeitverkehr

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Mit dem Bau von „Port Olpenitz“ wird sowohl die Verkehrsfrequenz auf der Schlei als auch auf den Zufahrtsstraßen deutlich ansteigen. Vor allem schnelle und wendige Motorboote stellen eine Gefahr für tief fliegende Wasservögel direkt im Schutzgebiet dar. Von einem Kollisionsrisiko ist zudem bei Kite-Surfen auszugehen. Die Surfer sind mit feinen, stark gespannten Nylonseilen mit Ihrem Kite verbunden, die für Vögel schlecht wahrnehmbar sind. In Kombination mit hohen Geschwindigkeiten können Kite-Surfer ein Gefahrenpotenzial für die Wasser- und Watvögel des Schutzgebietes Schlei darstellen. Kollisionen können zur unmittelbaren Verendung eines Tieres oder zu schweren Verletzungen führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Da durch die Planungen der 9. Änderung des B-Plans keine Kapazitätserweiterung einhergeht, die eine Erhöhung des Freizeitverkehrs auf Ostsee und Schlei mit sich bringen würde, können negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, durch die 9. Änderung des B-Plans bezüglich dieses Wirkfaktors ausgeschlossen werden.

7.3.3.4 Scheuchwirkung und Vertritt durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Die Schlei sowie die Ostsee sind beliebtes Segelrevier und bieten optimale Bedingungen für maritime Freizeitakteure wie Segler, Motorbootfahrer, Surfer und Kite-Surfer. Vor allem Surfer und Kite-Surfer können durch ihren geringen Tiefgang weit in die flachen Bereiche des Schleihaffs, ein wichtiges Rast-, Brut- und Aufzuchthabitat, vordringen und relevante Scheuchwirkungen verursachen.

Die Ferienanlage Port Olpenitz ist gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl von Ferienbetten bei gleichzeitig geringer verfügbarer Strandfläche im Nahbereich der Ferienwohnungen. Gleichzeitig grenzt die Anlage im Norden nah an größere Strandbereiche der Halbinsel Olpenitz, die teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes und innerhalb des in Aufstellung befindlichen NSG „Oehe-Schleimünde“ liegen oder durch ihren Artenbestand als faktisches Vogelschutzgebiet anzusprechen sind. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Strand trotz des bestehenden Anlandungs- und Betretungsverbotes zum Baden genutzt wird. Hieraus können sich Störungen der dort nistenden Arten oder Zerstörungen von Gelegen ergeben.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Da durch die Planungen der 9. Änderung des B-Plans keine Kapazitätserweiterung einhergeht, die eine Erhöhung des Freizeitverkehrs mit sich bringen würde, können negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele, die über die der Ursprungsplanung hinausgehen, durch die 9. Änderung des B-Plans bezüglich dieses Wirkfaktors ausgeschlossen werden.

7.4 Beurteilung der Auswirkungen auf den Managementplan

Im Zuge der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch den B-Plan Nr. 65 im Jahre 2009 war ein Managementplan für das Schutzgebiet noch nicht erarbeitet. Er wurde in 2012 vorgelegt (MLUR 2012). Der Managementplan, der sowohl das FFH-Gebiet als auch das Vogelschutzgebiet berücksichtigt, stellt die maßgeblichen Gebietscharakteristika zusammen und stellt einen Maßnahmenkatalog auf. Dieser ist in bereits durchgeführte und in notwendige Maßnahmen differenziert.

Wenngleich die Erhaltungsziele durch den Maßnahmenkatalog konkretisiert werden, finden sich im Managementplan keine neuen, in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen noch nicht erwähnten Aspekte. Bezogen auf den Schutz und die Entwicklung der als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten werden als maßgebliche Instrumente die NSG-Verordnung (gegenüber 2009 wesentliche Vergrößerung der Gebietsausdehnung, Betretungs- und Anlandungsverbot), die Befahrensregelung der inneren und äußeren Schleigewässer, die Errichtung des prädatorensicheren Zaunes im Süden der Halbinsel Olpenitz sowie die Umsetzung des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln und des städtebaulichen Vertrages „Port Olpenitz“ genannt.

Vor dem Hintergrund, dass die Wirkungen der 9. Änderung des B-Plans weder in der Intensität noch in der Reichweite über den Planungsstand von 2009 hinausgehen, können relevante negative Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans auf die Inhalte und Ziele des Managementplans ausgeschlossen werden.

7.5 Fazit

Eine Aktualisierung der Bestandsdaten der für das Schutzgebiet relevanten Arten hat gezeigt, dass die Mehrzahl der Bestände der als Erhaltungsziel festgelegten Brut- und Rastvogelarten gegenüber dem Beurteilungszeitraum des genehmigten B-Plans Nr. 65 (2007-2009) sich nicht wesentlich verändert hat. In ihrem Bestand abgenommen haben lediglich die Arten Zwergseeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Rohrweihe. Der Rotschenkel hat hingegen leicht zugenommen. Die Abnahme der Seeschwalbenarten ist in erster Linie durch die nach wie vor hohe Prädation ihrer Gelege durch Raubsäuger zu begründen.

Im Rahmen des Verfahrens zum geltenden B-Plan Nr. 65 wurde im Jahr 2009 über eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens bestätigt. Gegenstand der Prüfung war bereits im Jahr 2009, dass das Gebiet der derzeitigen 9. Planänderung für die Entwicklung von Bau- und Verkehrsflächen zur Verfügung stand. Wirkungen, die über das im B-Plan Nr. 65 festgestellte unerhebliche Maß hinausgehen, sind durch die 9. Planänderung nicht zu erwarten.

In der 9. Änderung des B-Plans 65 wird geregelt, dass die allgemeinen Festsetzungen und Hinweise des geltenden B-Plans Nr. 65 weiter zu beachten sind. Ein Fortbestand gilt auch für die begleitenden vertraglichen Vereinbarungen. Damit behalten auch hierin getroffene Vorschriften, mit denen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vermieden werden sollen, weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Beurteilung der Wirkfaktoren dokumentiert, dass die Analysen aus dem Jahr 2009 auch vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage für die Wirkfaktoren der 9. Planänderung weiterhin anwendbar sind.

Aufgrund der weiterhin geltenden Festsetzungen und der vertraglichen Vereinbarungen aus dem geltenden B-Plan Nr. 65, die insbesondere auch auf eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des SPA abgestimmt wurden, ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sowie dessen Schutzzweck und Erhaltungsziele.

8. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET DE-1423-394 "SCHLEI INCL. SCHLEIMÜNDE UND VORGELAGERTE FLACHGRÜNDE"

Die Verträglichkeit des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln mit den Schutz und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ ist zur B-Plan-Aufstellung 2009 im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung geprüft worden. Unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wurde in der Prüfung die B-Plan Ausweisung als zulässiges Vorhaben bewertet.

Die jetzt angestrebte 9. Änderung des B-Plans modifiziert die damals geprüfte Planung. Zudem sind zwischenzeitlich aktuellere Daten zum FFH-Gebiet vorhanden. Dies sind der aktuelle Monitoringbericht (EFTAS, PMB & NLU 2010) sowie der 2012 erstellte Managementplan (MLUR 2012). Dieser Managementplan wurde für das Teilgebiet NSG „Schleimündung“ aufgestellt und umfasst damit den für dieses Vorhaben zu betrachtenden Bereich des FFH-Gebietes. Weitere Managementpläne, die zwischenzeitlich für das FFH-Gebiet erstellt worden sind, betreffen räumlich entfernt liegende Bereiche des FFH-Gebietes, so dass diese für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht von Bedeutung sind. Zudem wurden zwischenzeitlich die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete aktualisiert und im November 2016 im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden geprüft, ob die sich aus der 9. Änderung des B-Plan ergebenden Änderungen, zum genehmigten Stand des B-Plans, Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ergeben können, wobei die aktuelleren Daten zum FFH-Gebiet als Grundlage der Prüfung zu berücksichtigen sind.

8.1 Auswertung der aktuellen Datengrundlagen

8.1.1 Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen

Gemäß dem Textbeitrag zur Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen FFH-Gebiete (EFTAS, PMB & NLU 2010) konnten gegenüber der Erstkartierung für das hier relevante Teilgebiet 4 (Schleimündung mit dem NSG „Oehe/Schleimünde“ und dem Südufer der künstlichen Schleimündung) hinsichtlich der Vegetationsstruktur keine wesentlichen Veränderungen festgestellt werden.

8.1.2 Managementplan Teilgebiet NSG „Schleimündung“

Der Managementplan für diesen Bereich weist folgende FFH-Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie auf (Quelle:EFTAS, PMB & NLU 2010):

Code	Name	Fläche ¹⁾		Erhaltungszu- stand ¹⁾²⁾	Erhaltungszu- stand ²⁾ der LRT im Teil-gebiet (EFTAS 2010)
		aus Standardda- ha	%		
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	20	0,23	A	Keine Kartie- rung
1150*	Lagunen (Strandseen)	225	2,57	B	B
1160	Flache große Meeresarme und – buchten	5880	67,22	B	Keine Kartie- rung
1170	Riffe	550	6,29	B	Keine Kartie- rung
1210	Einjährige Spülsäume	3	0,03	B	A/B/C
1220	Mehrjährige Vegetation der Kies- strände	1	0,01	B	B/C
1220	Mehrjährige Vegetation der Kies- strände	150	1,71	A	A
1310	Quellerwatt	0,2	0,00	B	Keine Kartie- rung
1330	Atlantische Salzwiesen	295	3,37	B	B
1330	Atlantische Salzwiesen	180	2,06	C	C
1330	Atlantische Salzwiesen	75	0,86	A	A
2110	Primärdünen				Neu kar- tiert/C
2120	Weißdünen mit Strandhafer	6	0,07	B	B/C
2130*	Graudünen mit krautiger Vegetation	5	0,06	A	B/C

1.) Angaben gelten für das Gesamtgebiet;²⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig, *prioritärer LRT

Der betrachtete Bereich des FFH-Gebietes unterliegt einer ständigen Dynamik, zum Beispiel durch Anlandung von sandigem Material oder Abtrag von Küstenbereichen. Zudem ist die Verteilung der Lebensraumtypen zum Teil von der Witterungs- und Hochwasserdynamik der letzten Zeit abhängig. So kann zum Beispiel der Lebensraumtyp 1210 "Spülsäume des Meeres mit Vegetation aus einjährigen Arten" jedes Jahr einen anderen Standort, abhängig von der jeweiligen Spülsaumlinie, einnehmen und auch im Umfang und der Ausprägung deutlich variieren. Daher wurden für die Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan 65 (BHF 2009) die landseitigen Lebensraumtypen des näher betrachteten Bereichs zu einem Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotop" zusammengefasst. Dieser Komplex umfasst alle oben aufgeführten landseitigen Lebensraumtypen mit Ausnahme der neu in den aktuellen Daten zum hier betrachteten Teilgebiet erfassten Lebensraumtypen Quellerwatten (1310) und Primärdünen (2110).

In der Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan 65 (BHF 2009) wurde neben dem Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotope" zudem der LRT 1160 "Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen)" gesondert geprüft. Neu in den aktuellen Daten zum hier betrachteten Teilgebiet ist der Lebensraumtyp Riffe (1170) aufgenommen worden.

Die Bestandssituation der bislang nicht erfassten Lebensraumtypen stellt sich wie folgt dar:

1170 Riffe

Die Riffe als Teil der Wasserfläche der Ostsee sind im Rahmen der Managementplanung nicht kartiert worden. Der Managementplan macht hier zu folgenden Aussagen (MLUR 2012, S. 8):

„Die einbezogenen Flachwasserbereiche der Ostsee zeigen eine außergewöhnlich hohe Makrophytenbesiedlung. Neben charakteristischen Seegraswiesen sind auch Großalgenbestände nachgewiesen mit bis zu 14 verschiedenen Rotalgenarten und den Braunalgen Blasentang und Säge- tang. Auf Grund der vorkommenden Mergelschichten mit Blöcken und Steinen werden die einbezogenen Ostseeflächen - entsprechend des Lebensraumtypensteckbriefs - als geogene Riffe eingestuft.“

Als Riffe eingestufte Flächen können nur innerhalb der Ostsee östlich des B-Plan Gebietes vorhanden sein. Die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren, die diesen Lebensraumtyp beeinträchtigen könnten, entsprechen den Wirkfaktoren für den Lebensraumtyp 1160. Der gesamte zum FFH-Gebiet gehörende Bereich der Ostsee ist in der FFH Verträglichkeitsprüfung von 2009 dem Lebensraumtyp 1160 zugeordnet worden, so dass die Aussagen auch auf den Lebensraumtyp 1170 übertragen werden können.

1310 Quellerwatten

Der Lebensraumtyp Quellerwatten (1310) ist im gesamten FFH-Gebiet nur mit drei Flächen erfasst worden. Zwei dieser Flächen liegen im Bereich Kopperby, südlich von Kappeln und damit außerhalb des Einflussbereichs des hier betrachteten Vorhabens. Eine weitere Fläche befindet sich an der Westseite der Landzunge nördlich des Dorfes Olpenitz eingebettet in Salzwiesen, die in der aktuellen Kartierung ebenfalls als Lebensraumtyp zusätzlich erfasst worden sind. Die Flächen liegen mehr als 1 km von der durch die 9. Änderung des B-Plans überplante Fläche entfernt. Da die Quellerwatten als Bestandteil des Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotope" aufgefasst werden können, können die Aussagen zu dem Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotope" auch auf den Lebensraumtyp 1310 übertragen werden.

2110 Primärdünen

Primärdünen wurden in der aktuellen Erfassung an der Ostseite der Halbinsel Olpenitz erfasst und sind damit durch das Hafenbecken vom hier betrachteten Vorhaben getrennt. Diese Entwicklung ist Teil der natürlichen Küstendynamik. Die vorherrschenden nordwärts gerichteten Meeresströmungen führen zu starken Materialablagerungen an der Ostseeseite der Halbinsel Olpenitz, so dass sich hier der Strand verbreitert und zur Bildung von Primärdünen geführt hat (MLUR 2012, S. 7).

Zum Lebensraumtyp 2110 macht der Managementplan folgende Aussagen (MLUR 2012, S. 18):

„Primärdünen (2110) mit Übergängen zu / bzw. im Komplex mit den Lebensraumtypen 1220 und 2120:

Die Vordünen/Primärdünen der Halbinsel Olpenitz liegen im oberen Bereich der Sandstrände im Übergang vom Strand zum Strandwall. Mit einer kleinen Ausnahme befinden sie sich am Außenstrand. Neben dem typischen Artenspektrum der Vordünen (Salzmieren-Flur, Dünenquecken-Flur, Strandroggen-Flur) kommen auch Arten der Strandwälle wie z.B. Meerkohl oder Strandkamille vor. Die Überdünung ist nur geringmächtig und meist nicht vollständig, es kommen auch größere Strandwallsubstrate vor. Kleinflächig sind oberhalb der Vordünen auch Weißdünen (LRT 2120) ausgebildet, die Dünenabfolge ist aber nicht komplett. Zumeist grenzt oberhalb der Vordünen ein Deich mit Steinbefestigungen und eine Fahrspur an, wodurch die Strandwalldynamik eingeschränkt ist. Neben den kleinflächigen Vordünenbereichen mit typischer Vegetation wurde auch der breite vegetationsfreie Strand- und Dünenbereich bis zur Wasserlinie an der Außenseite der Schleimündung in den LRT einbezogen. Dieser ist nicht genutzt und unterliegt somit der natürlichen Küstendynamik. Erhaltungszustand: C“

Primärdünen können als Bestandteile des Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotop" aufgefasst werden. Der Bereich, in dem sich die Primärdünen entwickelt haben, ist 2009 dem LRT 1160 zugeordnet gewesen.

8.1.3 Aktualisierung der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ wurden 2016 aktualisiert und am 21.11.2016 im Amtsblatt veröffentlicht. (MELUR 2016).

In Bezug auf die Erhaltungsziele ergeben sich aufgrund der Aktualisierung folgende Änderungen:

8.1.3.1 Zusätzlich aufgenommene Erhaltungsziele

Die im Rahmen des Monitorings im FFH- Gebiet erfassten Lebensraumtypen 2110 „Primärdünen“, 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion“, 6230 „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, 7220 „Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)“, 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno- Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“, 4030 „Trockene europäische Heiden“ und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ wurden mit folgenden Erhaltungszielen aufgenommen:

2110 Primärdünen

Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) sowie der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH- Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Trockenrasen und Heiden

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen und –brüchen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,
- der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),
- der tuffbildenden Moose,
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno- Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder (4030),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH- Werte, des sauren Standortes und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse

Des Weiteren wurde für das vorliegende FFH- Gebiet die „Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)“ 1016 wie folgt ergänzt:

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und – moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen

Bis auf den LRT 2110 Primärdünen sind alle zusätzlich in die Erhaltungsziele aufgenommenen Lebensraumtypen nicht in der Nähe des Vorhabens vorhanden. Gemäß der aktuellen Folgekartierung (EFTAS, PMB & NLU 2010) ist das nächste Vorkommen dieser LRTs etwa 4 km vom Vorhaben entfernt (LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* westlich von Eilenberg). Beeinträchtigungen dieser LRTs können daher schon allein aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Der LRT Primärdünen kann wie in Kap. 8.1.3 beschrieben als Bestandteil des "Küstenbiotops" aufgefasst werden, sodass die Bewertung für diesen Lebensraumtypenkomplex auch für diesen LRT zutreffend ist.

Die Bauchige Windelschnecke besiedelt Sümpfe, Seggenrieder, Schilfröhrichte und Uferzonen. Im Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans ist daher schon allein aufgrund fehlender Habitat-eignung nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen.

8.1.3.2 Entfallende Erhaltungsziele

Die Lebensraumtypen 1110 „Sandbänke mit nur schwacher Überspülung durch Meerwasser“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“, sowie die Arten 1095 „Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)“ und 1099 „Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)“ sind für das FFH- Gebiet aktuell nicht mehr von besonderer Bedeutung und werden daher nicht mehr als Erhaltungsziele geführt.

8.2 Beurteilung der Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren und die möglichen Auswirkungen diskutiert, die für die Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie den Arten des Anhang II im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen relevant werden können. Dabei geht die Beurteilung der zu erwartenden Wirkfaktoren auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes ein. Reichweite und Intensität der Wirkungen werden auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen der Schutzgebiete bezogen. Beurteilungsmaßstab ist dabei die 9. Änderung des B-Plans im Vergleich zur rechtsgültigen Fassung des B-Plans.

Die vorliegende 9. Änderung stellt eine Modifizierung der rechtsgültigen Planung dar und ist insofern keine vollständig neue Planung. Im Folgenden wird daher anhand der in der Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF 2009) geprüften Wirkfaktoren beurteilt, ob sich aufgrund der geänderten Planung oder der aktuellen Datengrundlage Änderungen der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben können, die über die Auswirkungen der Ursprungsplanung hinausgehen. Sofern erforderlich wird dabei auf die zu prüfenden Lebensraumtypen eingegangen.

Der Geltungsbereich der 9. PÄ liegt am Westende des Hafenbeckens und umfasst ausschließlich Landflächen. Die minimale Entfernung zur Grenze des FFH-Gebietes beträgt etwa 50 m. Die Flächen des Geltungsbereiches sind durch Straßen und oder bauliche Anlagen von dem FFH-Gebiet getrennt.

8.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und können die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigen. Sie sind in der Regel nur relativ kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt.

8.2.1.1 Lärmemissionen und Erschütterung während der Bauphase

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den Betrieb der Baumaschinen während der Bauphase entstehen temporäre Lärmemissionen, die sich für empfindliche Tierarten negativ auswirken können. So können Fluchtreaktionen beispielsweise zu Minderung des Bruterfolges oder zur verminderten Nahrungsaufnahme und mangelhaften Bildung von Fettreserven bei Vögeln führen.

Durch das Rammen von Spundwänden für die Anlage der künstlichen Inseln im Hafenbecken können sich Schallwellen auch unter Wasser weiträumig ausbreiten und dabei den Orientierungssinn der Schweinswale beeinträchtigen oder zu Scheuchwirkungen für Fischpopulationen führen. Da Schweinswale den Lebensraum unmittelbar vor der Schleimündung besetzen, kann eine Beeinträchtigung des Wahrnehmungssinns durch physische Schädigung des Gehörs durch Druckwellen nicht ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 9. Änderung betroffenen Flächen liegen außerhalb des Hafengebets, so dass Auswirkungen durch das Rammen von Spundwänden nicht zu betrachten sind.

Die Bauarbeiten für die geplante Bebauung und die Außenanlagen sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.2 Baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens befindet sich ein Strandabschnitt an der Ostseite der Halbinsel Olpenitz sowie, durch den Schnitt der Flurstücke bedingt, eine ca. 1.500 m² große Wasserfläche vor der Hafenöffnung, die zum FFH-Gebiet gehören. Zudem grenzt das FFH-Gebiet direkt an das Vorhabengebiet. Somit könnten sich Beeinträchtigungen des Gebietes durch Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit ergeben.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt nicht innerhalb und auch nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.3 Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Während der Bauarbeiten kann es durch die Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen zu Scheuchwirkungen charakteristischer Arten der Lebensraumtypen kommen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Die überplanten Flächen liegen zudem in einem Bereich, der stark anthropogen überprägt ist und in der Vergangenheit durch militärische Nutzung und heute durch Verkehr und Baustellenbetrieb geprägt ist. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.4 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Bodenverdichtung angrenzender Flächen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Bodenverdichtungen sind im Bereich von Lagerstätten und Zufahrtswegen möglich. Die Anlage von Lagerstätten und Zufahrtswegen außerhalb des FFH-Gebietes kann Auswirkungen auf den Ober-

flächenabfluss und folglich auch auf die Grundwasserneubildungsrate haben und damit auch das angrenzende FFH-Gebiet beeinflussen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.5 Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den direkten Baubetrieb oder durch Unachtsamkeiten bzw. Unfälle auf der Baustelle können emittierte Stäube und Schadstoffe (z.B. Getriebeöl) die Pflanzen- und Tierwelt schädigen oder vernichten. Zudem kann ein Eintrag von Schadstoffen durch die Freilegung von kontaminierten Bereichen zu Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässern führen und sich über diese Wirkkette auf Flora und Fauna auswirken.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der Ursprungsplanung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.6 Aufwirbelung größerer Mengen von Sediment und damit verbundene Freisetzung von Stoffen bei Aufspülungen im Hafen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch die Anlage von Inseln im Bereich des Hafens sowie die Vorspülung eines Strandbereichs kann es zu Aufwirbelung von größeren Mengen von Sediment mit der Folge erhöhter Wassertrübung kommen. Dieses kann zu Beeinträchtigungen für strudelnde bzw. filtrierende Organismen, zu Beeinträchtigungen von Fischen (Orientierung, Laich) sowie zur Abdeckung bzw. Beschattung von phototrophen Organismen führen. Zudem könnten aus dem Sediment Schadstoffe freigesetzt werden und zu Schädigungen der Tier- und Pflanzenarten führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst keine Flächen in denen Aufspülung im Hafen vorgesehen sind. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.7 Lichtemissionen durch Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Bei Bautätigkeiten während der Dämmerung bzw. Dunkelheit können Lichtemissionen zur Irritie-

rung von empfindlichen Tierarten führen. Insbesondere Insekten werden von ihrem natürlichen Lebensraum weggelockt und können durch das Umherschwirren zugrunde gehen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Die überplanten Flächen liegen zudem in einem Bereich, der stark anthropogen überprägt ist und in der Vergangenheit durch militärische Nutzung und heute durch Verkehr und Baustellenbetrieb geprägt ist. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.8 Auswirkungen durch den Bau der Zaunanlagen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Zur wirksamen Abgrenzung des FFH-Gebietes vom Vorhaben ist die Anlage eines Zaunes an der Oberkante des Norddamms geplant. Zudem wird der Nordhaken zum Schutz der hier vorhandenen Avizönose durch einen prädatorensicheren Zaun abgeschirmt, der auf der West- und Ostseite des Nordhakens bis ins Wasser und damit in das FFH-Gebiet reicht.

Baubedingt könnten sich durch Flächeninanspruchnahme und Störungen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Bau des Prädatorenzauns ist inzwischen abgeschlossen, der Bereich wird zudem durch die 9. Planänderung nicht berührt, so dass negative Auswirkungen durch die Änderung der Planung ausgeschlossen werden können.

8.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch das Bauwerk selbst und durch die – in Zusammenhang mit dem Bauwerk – durchzuführenden Maßnahmen verursacht.

8.2.2.1 Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes durch Versiegelung bzw. Bodenauf- bzw. abtrag

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Mit dem Strand an der Ostseite des Nordhakens werden Flächen des Schutzgebietes direkt durch den B-Plan überplant. Daher kann eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen durch Versiegelung und Bodenab- und -auftrag von Flächen, die an das Schutzgebiet angrenzen sowie durch Beeinträchtigungen, die sich durch potenzielle baubedingte Flächeninanspruchnahmen ergeben könnten, werden in separaten Kapiteln berücksichtigt.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt nicht innerhalb und auch nicht in unmittelbarer Nähe

des FFH-Gebietes. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.2.2 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Versiegelung und Bodenmodellierung angrenzender Flächen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung kommt es mit der Umsetzung des B-Plans nicht zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb des FFH-Gebiets.

Angrenzend an das Gebiet werden mit der Umsetzung des Vorhabens allerdings zusätzliche Versiegelungen erfolgen.

Im Rahmen des Vorhabens sind weiterhin umfangreiche Geländemodellierungen vorgesehen. Dadurch werden die Standortverhältnisse für Flora und Fauna verändert. Sind mit dem Bodenauftrag Verdichtungsmaßnahmen verbunden, kann es dadurch zu einer Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate und damit verbunden zu einer Absenkung des Grundwasserstandes kommen.

Zusätzlich finden im Randbereich des FFH-Gebietes umfangreiche Wasserbaumaßnahmen statt. So werden im Hafen mehrere künstliche Inseln errichtet und die Molen erweitert, es werden Teile des Hafenrandes abgegraben und umfangreiche neue Wasserflächen südlich des Hafens angelegt. Daraus können sich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebiets ergeben.

Der Verlust von Lebensräumen für Fauna und Flora kann durch bestehende Wechselwirkungen Auswirkungen auf die charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes haben.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Die im Rahmen des Gesamtvorhabens vorgesehenen Wasserbaumaßnahmen finden innerhalb des Geltungsbereichs der 9. Planänderung nicht statt, da es sich hier ausschließlich um Landflächen handelt. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen der Zaunanlagen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Insbesondere der prädatorensichere Zaun liegt in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes und kann daher zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Bau des Prädatorenzauns ist inzwischen abgeschlossen, der Bereich wird zudem durch die 9. Planänderung nicht berührt, so dass negative Auswirkungen durch die Änderung der Planung ausgeschlossen werden können.

8.2.2.4 Vernichtung von Laichstätten durch Baumaßnahmen innerhalb des Hafens

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Im Hafen sind derzeit große Laichplätze des Herings vorhanden, der hierzu die im Hafenbecken vorhandenen Hartsubstratbereiche (Wasserbausteine an Molen und Hafenböschungen) nutzt. Durch Baumaßnahmen innerhalb des Hafens sowie die Aufschüttung von Inseln oder die Anlage von Strand können diese Standorte vernichtet werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst keine Flächen, in denen Aufspülung im Hafen vorgesehen sind. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.2.5 Barrierewirkung von intensiv genutzten Bereichen für wenig mobile Arten

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Die intensiv genutzten Flächen des B-Plan-Geltungsbereiches können für charakteristische Arten der Lebensraumtypen eine Barrierewirkung haben und so zu Beeinträchtigungen führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, die dem bisher rechtsgültigen Stand entsprechen. Eine Erhöhung der Barrierewirkung und damit verbundene negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind solche anzusehen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch die Nutzung dieser Anlagen entstehen.

8.2.3.1 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten durch eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrs

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Mit der Umsetzung des B-Plans sind erhebliche Zunahmen des Straßen- und Bootsverkehrs verbunden. Ostsee, Schlei und Schleihaß sind ideale Segelreviere und bieten zudem optimale Verhältnisse für Sportboote, Jetskis, Surfer, Paddler und Kite-Surfer, die bedingt durch ihren geringen Tiefgang auch die flachen Bereiche des Schleihaßes nutzen können. Potenziell ist das Schleihaßes als attraktives Surf- und Kitesurf-Revier anzusehen, so dass es hier sowohl zu einer direkten Beeinträchtigung von Lebensraumtypen als auch zu einer Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch Fluchtreaktionen, Unterbrechung der Nahrungsaufnahme und durch Verlassen der Ruhe- und Schlafplätze und damit verbunden z.B. zu einer Beeinträchtigung der individuellen Fitness und des Brut- bzw. Aufzuchterfolges kommen könnte. Zudem könnten sich Beeinträchtigungen durch das Betreten der Halbinsel Olpenitz ergeben.

Darüber hinaus erhöht sich die Gefahr von Kollisionen und folglich auch die Mortalität von Arten. Der Schweinswal, als Art von besonderer Bedeutung, ist aufgrund der küstennahen flachen Lebensräume gegenüber Kollisionen mit schnellen Motorbooten oder Jetskis anfällig und kann dadurch geschädigt werden (vgl. KOSCHINKSI 2008). Zudem ist auch eine Trennung von Mutter und Kalb durch eine intensive Nutzung der küstennahen Gewässer denkbar.

Im Winterhalbjahr könnte ferner eine verstärkte Angelnutzung der Flachwasserbereiche nördlich und südlich vor Schleimünde zu Beeinträchtigungen der dort rastenden Eiderenten-Population führen.

Erhöhter Wellenschlag durch mehr Boote auf der Schlei könnte die Ufervegetation beeinträchtigen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 9. Planänderung vorgesehene Bebauung für Ferienwohnen (SO 1.1 Ferienhausgebiet) ist vom Umfang her geringer als der bisher rechtsgültige Stand. Eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes und damit des Bootsverkehrs durch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.2 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den Freizeitbetrieb ist mit einer erhöhten Lärmemission zu rechnen. Zudem erhöht sich aufgrund eines deutlichen Anstiegs des Verkehrs sowohl zu Land als auch zu Wasser die Lärmemission entlang der Hauptzufahrtswege und auf der Ostsee sowie der Schlei. Bei empfindlichen Tierarten können Lärmemissionen zu Fluchtreaktionen und damit verbunden zu einer Beeinträchtigung des Brut- bzw. Aufzuchterfolges oder zur verminderten Nahrungsaufnahme und mangelhaften Bildung von Fettreserven führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 9. Planänderung vorgesehene Bebauung für Ferienwohnen (SO 1.1 Ferienhausgebiet) ist vom Umfang her geringer als der bisher rechtsgültige Stand. Eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes und damit der Lärmemissionen durch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Die Schaffung eines Lebensmittelmarktes mit angrenzendem Parkplatz kann zwar lokal im Bereich des Geltungsbereiches der 9. Änderungen zu einer Erhöhung des Straßenverkehrs führen, dieser ist aber lokal begrenzt und wird überwiegend durch Nutzer veranlasst, die sich sowieso im Bereich Port Olpenitz aufhalten. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur in Kappeln ist nicht zu erwarten, dass maßgeblich Käufer von außerhalb den Lebensmittelmarkt nutzen. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.3 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Lichtemissionen können zur Irritation von empfindlichen Tierarten führen. Insbesondere lichtempfindliche Insekten werden von ihrem natürlichen Lebensraum weggelockt und können durch das Umher-schwirren zugrunde gehen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 9. Planänderung vorgesehene Bebauung ist vom Umfang her mit der genehmigten vergleichbar. Damit ist auch davon auszugehen dass sich nicht mehr Personen im Gebiet aufhalten. Eine Erhöhung von Lichtemissionen durch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.4 Schadstoffemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den Erholungs- und Freizeitbetrieb kann es zu vermehrten Schadstoffemissionen kommen. Hierdurch können sich Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt ergeben. Ein erhöhter Nährstoffeintrag kann primär Veränderungen der Biotoptypen hervorrufen, dies wiederum bedingt sekundäre Auswirkungen auf die Tierwelt. Zudem können Schadstoffeinträge durch den Schiffsverkehr (z.B. Treibstoffverlust) weiträumig in der Schleiförde Auswirkungen hervorrufen.

Auch ein vermehrter Stoffeintrag ins oberflächennahe Grundwasser kann Folge der Emissionen sein und sich über die Wirkkette sowohl auf die Flora als auch auf die Fauna fortsetzen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 9. Planänderung vorgesehene Bebauung ist vom Umfang her vergleichbar mit dem bisher rechtsgültigen Stand. Eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes und damit des Bootsverkehrs durch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Die Schaffung eines Lebensmittelmarktes mit angrenzendem Parkplatz kann zwar lokal im Bereich des Geltungsbereiches der 9. Änderungen zu einer Erhöhung des Straßenverkehrs kommen, dieser ist aber lokal begrenzt und wird überwiegend durch Nutzer veranlasst, die sich sowieso im Bereich Port Olpenitz aufhalten. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur in Kappeln ist nicht zu erwarten, dass maßgeblich Käufer von außerhalb den Lebensmittelmarkt nutzen. Negative Auswirkungen durch die 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.5 Auswirkungen durch die Pflege der Zaun- und Heckenanlagen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch die Pflege der Zaunanlage und insbesondere der am Norddamm geplanten beidseitigen Hecken kann es durch, zum Beispiel durch Eintrag von Schnittgut, direkte Störungen und temporä-

re Flächeninanspruchnahmen während der Pflegemaßnahmen zu Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen kommen.

Beurteilung der Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Zaun- und Heckenanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung des B-Plans. Negative Auswirkungen für diesen Wirkfaktor können daher ausgeschlossen werden.

8.3 Auswirkungen auf den Managementplan

Im Zuge der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch den B-Plan Nr. 65 im Jahre 2009 war ein Managementplan für das Schutzgebiet noch nicht erarbeitet. Er wurde in 2012 vorgelegt (MLUR 2012). Der Managementplan, der sowohl das FFH-Gebiet als auch das Vogelschutzgebiet berücksichtigt, stellt die maßgeblichen Gebietscharakteristika zusammen und stellt einen Maßnahmenkatalog auf. Dieser ist in bereits durchgeführte und in notwendige Maßnahmen differenziert.

Wenngleich die Erhaltungsziele durch den Maßnahmenkatalog konkretisiert werden, finden sich im Managementplan keine neuen, in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen noch nicht erwähnten Aspekte, die den Bereich des Vorhabens betreffen. Bezogen auf den Schutz und die Entwicklung der als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen und Arten werden als maßgebliche Instrumente die NSG-Verordnung (gegenüber 2009 wesentliche Vergrößerung der Gebietsausdehnung, Betretungs- und Anlandungsverbot), die Befahrensregelung der inneren und äußeren Schleigewässer, die Errichtung des prädatorensicheren Zaunes im Süden der Halbinsel Olpenitz sowie die Umsetzung des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln und des städtebaulichen Vertrages „Port Olpenitz“ genannt.

Vor dem Hintergrund, dass die Wirkungen der 9. Änderung des B-Plans weder in der Intensität noch in der Reichweite über den Planungsstand von 2009 hinausgehen, können relevante negative Auswirkungen der 9. Änderung des B-Plans, die über die Auswirkungen der rechtsgültigen Planung hinausgehen, auf die Inhalte und Ziele des Managementplans ausgeschlossen werden.

8.4 Fazit

Die in den vorherigen Kapiteln getroffenen Aussagen dokumentieren, dass die Analysen aus dem Jahr 2009 auch vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage für die Wirkfaktoren der 9. Planänderung weiterhin anwendbar sind.

Aufgrund der weiterhin geltenden Festsetzungen und vertraglichen Vereinbarungen aus dem geltenden B-Plan Nr. 65, die insbesondere auch auf eine FFH-Verträglichkeit abgestimmt wurden, ergeben sich durch die 9. Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

9. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

9.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Neben der Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH- und Vogelschutzgebietes ist es auch erforderlich, die 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Im Rahmen des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" wurde bereits eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BHF/B.i.A. 2009). Beurteilungsgegenstand waren zum einen alle im unmittelbaren Geltungsbereich des B-Plans vorkommenden relevanten Arten. Hierzu zählten vor allem Gebäude- und Gebüschbrüter sowie Gebäude bewohnende Fledermausarten. Zum anderen wurden zahlreiche weitere Arten in die Prüfung integriert, die im näheren und weiteren Umfeld des Plangeltungsbereiches vorkamen und möglicherweise durch weiter reichende Wirkungen maßgeblich beeinträchtigt hätten werden können. Hierzu zählten vor allem Wasser- und Küstenvogelarten der Halbinsel Olpenitz, Rastvogelarten des Schleihaffs und des Schleisandes, Brutvogelarten im Bereich des Weidenfelder Strandes sowie der Schweinswal.

Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen, der Kompensationsmaßnahmen sowie weiterer artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brut- und Rastvögel, von Fledermäusen und des Schweinswals keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG war demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, Befahrensregelung Wasserflächen, Betretungs- und Anlandungsverbot Halbinsel Olpenitz, Ausgleichspflanzungen) wurden über Festsetzungen des B-Plans und durch vertragliche Vereinbarungen gesichert.

Diese Festsetzungen und vertraglichen Vereinbarungen gelten auch weiterhin für die 9. Änderung des B-Planes.

Durch die geplante 9. Änderung des B-Planes werden bezogen auf den Geltungsbereich keine über den Ursprungsplan hinaus gehenden Beeinträchtigungen von vorhandenen Pflanzenbeständen und vorhandenen faunistischen Lebensräumen ausgelöst. Durch die erstmalige Festsetzung einer Gehölzanpflanzung am südwestlichen Gebietsrand werden vor Ort neue Bruthabitate für Gehölzbrüter hergestellt.

Bezüglich der Gehölzbrüter ist zu beachten, dass zur Umsetzung der 9. Planänderung etwa 45 Bäume mit Stammdurchmessern von 10-25 cm sowie eine Pappel mit einem Stammdurchmesser von 50 cm beseitigt werden können. Hierdurch gehen potenzielle Bruthabitate von Gehölzbrütern verloren. Durch die geringe Größe und die entsprechend geringe Strukturvielfalt der möglicherweise abgängigen Gehölze ist allerdings nur von einer geringen Siedlungsdichte auszugehen. Zudem ist anzunehmen, dass überwiegend anspruchslose Allerweltsarten vorkommen. Es ist somit anzunehmen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare auf geeignete Lebensraumstrukturen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes ausweichen können.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die 9. Planänderung vorsieht, eine 1.117 m² naturnahe Gehölzneuanpflanzung im Vorhabengebiet zu entwickeln und im Rahmen der Herstellung der größeren Parkplatzflächen je 4 Parkstände einen neuen Baum zu pflanzen. Die Neuanpflanzungen stehen nach einer entsprechenden Etablierungsphase als Bruthabitate der betroffenen Vogelarten wieder zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller als "Gehölzfreibrüter" und "Gehölzhöhlenbrüter" zusammengefassten Arten im räumlichen Zusammenhang insgesamt weiterhin vollständig erfüllt. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation der jeweiligen Arten wird sich nicht verändern. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG somit nicht ausgelöst.

Das Gleiche gilt für die in der Gilde der „Bodenbrüter“ zusammengefassten Arten, für die sich die Flächenextensivierungen in Form einer naturnahen Gestaltung von Grünflächen im Plangebiet positiv auswirken und den vorhabensbedingten Flächenverlust vollständig kompensieren werden.

In Bezug auf die außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten ist von Bedeutung, dass bereits im Jahr 2009 Gegenstand der Prüfung war, dass das Gebiet der derzeitigen 9. Planänderung für die Entwicklung von Bau- und Verkehrsflächen zur Verfügung stand. Wirkungen aus diesem Bereich wurden somit bereits 2009 berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Wirkungen durch die 9. Planänderung nicht über das im B-Plan Nr. 65 festgestellte unerhebliche Maß hinausgehen, und sich die Bestandssituation für die große Mehrzahl der Arten nicht wesentlich verändert hat (vgl. Kap. 7.2), können relevante Beeinträchtigungen und damit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die 9. Planänderung auch für die außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Hierbei ist

auch zu berücksichtigen, dass sich der Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans südwestlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs befindet. Zu beachten ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen können auch für den Schweinswal ausgeschlossen werden, da intensive Rammarbeiten im Bereich des Hafenbeckens nicht Bestandteil der 9. Planänderung sind.

9.2 Fazit

Die Prüfung der Artenschutzbelange für die 9. Änderung des B-Planes Nr. 65 kommt zu dem Ergebnis, dass die von der 9. Planänderung ausgehenden Wirkungen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Das Ergebnis begründet sich im Wesentlichen durch die Tatsache, dass die zu erwartenden Wirkungen in ihrer Intensität und Reichweite nicht über die bereits 2009 beurteilten hinausgehen und sich die Bestände innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereiches nicht wesentlich verändert haben. Für den unmittelbaren Plangeltungsbereich ist zu berücksichtigen, dass durch die bereits umgesetzten Maßnahmen deutlich weniger Arten vorkommen als 2009. Unter Berücksichtigung der im B-Plan Nr. 65 vorhandenen Festsetzungen und begleitenden vertraglichen Vereinbarungen, die ihre Gültigkeit behalten, ist davon auszugehen, dass planbedingt Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

10. QUELLEN

Die Datengrundlagen zum B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009 wurden für die Prüfungen zur 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 um folgende Quellen aktualisiert:

ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997): Untersuchungen zum Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Wiesenbrüter.- Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.

BALLASUS, H. & R. SOSSINKA (1997): Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen auf die Flächennutzung überwinternder Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*.- J. Orn. 138: 215-228.

EFTAS FERNERKUNDUNG TECHNOLOGIETRANSFER GMBH, PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH & NLU – PROJEKTGESELLSCHAFT & CO.KG - EFTAS, PMB & NLU (2010): Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 – Textbeitrag zum FFH-Gebiet Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe (1423-394). Online in Internet: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/monitoring_inet/1423-394/1423-394Monitoring_Text.pdf (Stand September 2016).

GUTSMIEDL, I. & T. TROSCHKE (1997): Untersuchungen zum Einfluß einer 110-kV-Freileitung auf eine Graureiherkolonie sowie auf Rastvögel.- Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 191-209.

HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsleitungen.- Ökol. Vögel 2 (Sonderheft): 111-129.

KIECKBUSCH, J.J. & K. ROMAHN (2008): SPA „Schlei“ (1423-491) - Brutvogelmonitoring 2008.- Un-

veröff. Gutachten im Auftrag des LLUR SH.

KIECKBUSCH, J.J. (2009): Wasservogelmonitoring im Bereich des Projektes „Port Olpenitz“ an der Schleimündung. 2. Bericht Erfassungszeitraum August 2007 bis April 2009.- Unveröff. Gutachten im Auftrag der Port Olpenitz GmbH.

KREUTZER, K.-H. (1997): Das Verhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein (Nordrhein-Westfalen).- Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 129-145.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR 2016): Artkataster-Datenbank.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME – MLUR (2012): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“ Teilgebiet NSG „Schleimündung“. Online in Internet: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1423-394/tgnsqschleimuendung/1423-394MPlan-TGNSGSchleimuendungText.pdf (Stand September 2016).

SCHLÄPFER, A. (1988): Populationsökologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.- Orn. Beob. 85: 309-371.

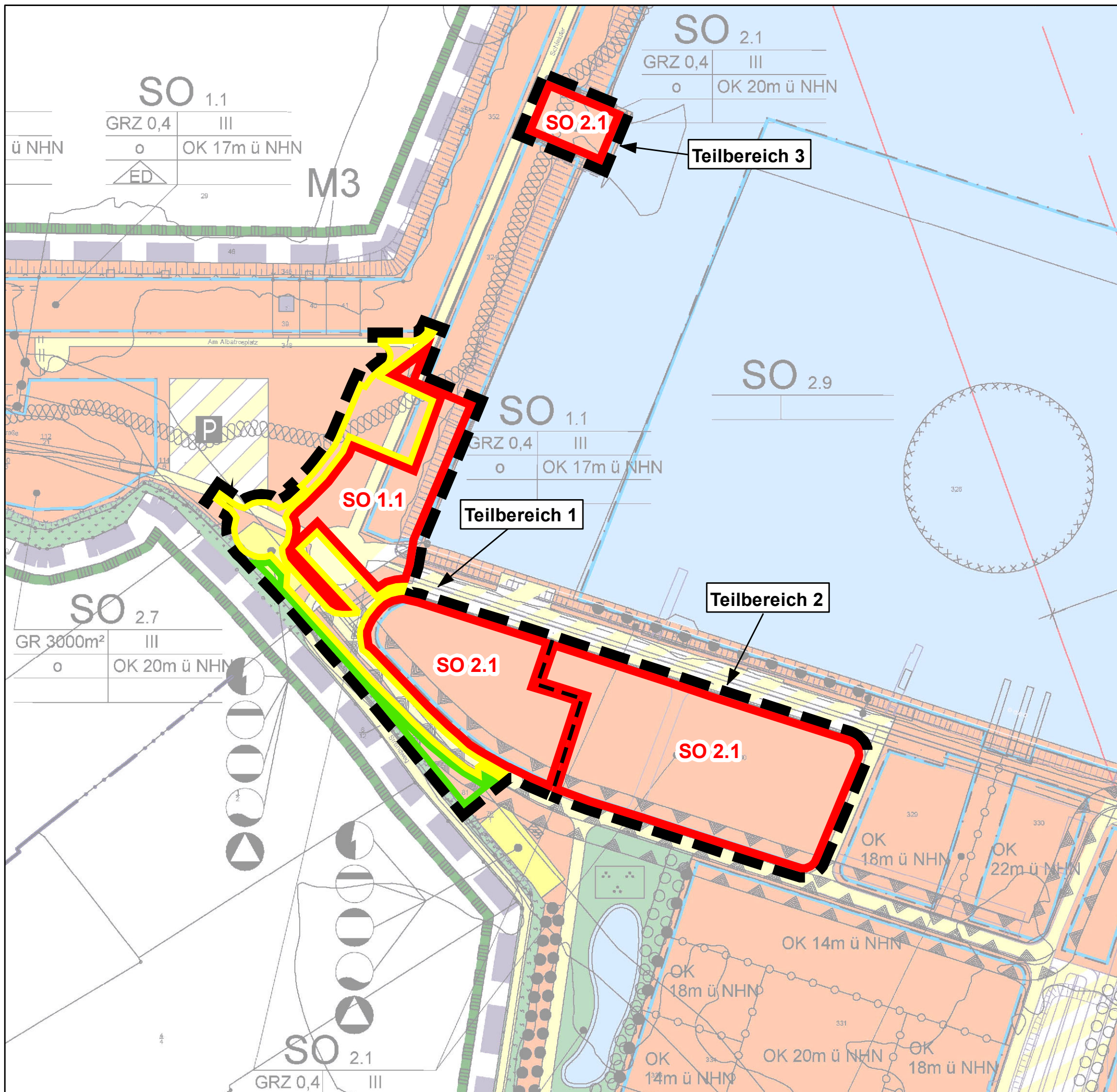
VEREIN JORDSAND (2011-2015): NSG Schleimündung. Jahresberichte 2011 bis 2015.

11. ANHANG


Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Karten beigefügt:

- Karte 1: " Änderungen gegenüber der geltenden Bauleitplanung"




M. 1 : 3.000




GELTENDE BAULEITPLANUNG

 Zusammenzeichnung des geltenden Bebauungsplans (B-Plan Nr. 65 und 5. Änd. B-Plan Nr. 65)

9. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 65

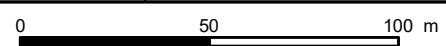

-  Sondergebiet (SO 1.1, SO 2.1)
-  Verkehrsfläche
-  Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzung

SONSTIGES

 Geltungsbereich der 9. Änd. des B-Plans Nr. 65

03.02.2017

FFH-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfung zur 9. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln

Karte 1	Änderungen gegenüber der geltenden Bauleitplanung
 1:2.000 	

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Jungfernstieg 44, Tel.: 0431/99796-0